

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 36 = 5.F. Jg. 1, 1892, S. 1062 - 1063

Bleibt Derjenige, welcher auf eine Fährgerechtigkeit verzichtet hat, dieselbe aber auf Verlangen der Regierung weiter betreiben muß, vollständiger Besitzer der Gerechtigkeit und als solcher verpflichtet, für den durch mangelhafte Instandhaltung der Fähre entstandenen Schaden zu haften?

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

vom 1. April 1879 — wonach das Deichwesen von den Vorschriften dieses Gesetzes ausgeschlossen ist — fällt sonach dem Berufungsrichter nicht zu Last. Derselbe hat vielmehr die in der mehrermähnten Entscheidung des Reichsgerichts aufgestellten Grundsätze, von welchen abzugehen keine Veranlassung vorlag, auf den vorliegenden Fall zutreffend in Anwendung gebracht.

---

Nr. 79.

**Bleibt Derjenige, welcher auf eine Fährgerechtigkeit verzichtet hat, dieselbe aber auf Verlangen der Regierung weiter betreiben muß, vollständiger Besitzer der Gerechtigkeit und als solcher verpflichtet, für den durch mangelhafte Instandhaltung der Fähre entstandenen Schaden zu haften?**

N.L.R. II. 15 §§ 138—140.

(Urtheil des Reichsgerichts (VI. Civilsenat) vom 24. März 1892 in Sachen des Freiherrn v. L., Beklagten, wider N., Kläger. VI. 334/91.)

Die Revision des Beklagten wider das Urtheil des preuß. Oberlandesgerichts zu Hamm ist zurückgewiesen.

**Entscheidungsgründe:**

Der öffentliche Landweg von Olfen nach Ahfen überschreitet kurz vor Ahfen die Lippe, auf welcher die Ueberfahrt durch eine Fähre vermittelt wird. Auf dieser Fähre ist am 7. April 1886 der Kläger dadurch zu Schaden gekommen, daß ein morsches Brett des Bodenbelags der Fährponte unter dem Hufe des vom Kläger geführten Pferdes brach, das Pferd in Folge davon zu Falle kam und auf den Kläger fiel. Der Beklagte ist als Inhaber der Fährgerechtigkeit von den Vorderrichtern für schadensersatzpflichtig erklärt worden, obwohl er unter Andern den Einwand erhob, daß er im Jahre 1884 auf die Fährgerechtigkeit verzichtet, diesen Verzicht der Regierung gegenüber erklärt, ihr auch die Einstellung des Betriebes angezeigt und den Betrieb nur deshalb fortgesetzt habe, weil die Regierung, die den Verzicht für unzulässig erklärte, ihn zur Fortsetzung des Betriebes durch Executivstrafen angehalten habe, bis erst neuerdings (im Jahre 1890) durch gerichtliche Erkenntnisse die Rechtsgültigkeit des Verzichts anerkannt sei. Diese dem Einwande zu Grunde liegenden Thatsachen sind unstreitig. Der einzige Angriff der Revision richtet sich gegen die Verwerfung des Einwandes, kann jedoch keinen Erfolg haben.

Die Entscheidung hängt davon ab, ob der Beklagte, welcher trotz des Verzichts, und insbesondere auch zur Zeit des Unfalls, die Fähr-

gerechtigkeit durch Verpachtung und Erhebung des Fährgeldes ausübte und die Fährre betrieb, als unvollständiger oder als vollständiger Besitzer der Gerechtigkeit anzusehen war. Letzteren Falles hatte der Kläger nach §§ 175, 176 A.L.R. I. 7 jedem Andern außer dem wahren Eigenthümer gegenüber alle Rechte eines Eigenthümers, und es finden daher in diesem Falle auch die §§ 138 bis 140 A.L.R. II. 15 auf ihn ungehinderte Anwendung, nach welchen der Zollberechtigte für den sicheren und tauglichen Zustand der Fährre auf eigene Kosten zu sorgen und für allen aus der Unterlassung dieser Pflicht entstehenden Schaden aufzukommen hat. Beide, der unvollständige wie der vollständige Besitzer, haben die Sache oder das Recht mit der Absicht, für sich darüber zu verfügen, inne. Auch der unvollständige Besitzer will daher ein Recht mit Bezug auf die Sache für sich ausüben. Der Unterschied zwischen beiden liegt aber in dem Rechte, welches sie ausüben. Je nachdem dieses Recht das Eigenthum oder nur ein partielles Herrschaftsrecht über die Sache ist, ist der Besitz ein vollständiger oder unvollständiger (§§ 6, 7 A.L.R. I. 7). Der unvollständige Besitzer hat die Sache zwar für sich, aber zugleich „als fremdes Eigenthum“ (§ 6 a. a. D.), mithin insoweit als Stellvertreter eines Andern, des vollständigen Besitzers, dessen Besitz neben dem des unvollständigen Besitzers fortbesteht. Im vorliegenden Falle kann bei Anwendung dieser Rechtsätze die Eigenschaft des Beklagten als vollständigen Besitzers der Fährgerechtigkeit nicht zweifelhaft sein. Er hörte zwar mit dem rechtswirksamen Verzicht auf, Eigenthümer der Fährgerechtigkeit zu sein, aber er setzte gleichwohl den Betrieb und den Besitz derselben in vollem Umfange in der Stellung eines Eigenthümers fort. Das Fährgeld erhob er nicht als bloßer Nutzungsberechtigter im Unterschiede zum Eigenthümer, übte also nicht ein Nutzungsrecht als bloß partielles Verfügungsrecht über die Sache, sondern das Eigenthum selbst aus. Daß dies unter der Einwirkung der Verwaltungsbehörde geschah, welche ihn trotz des Verzichtes auch weiterhin als den Fährberechtigten ansah und ihn im öffentlichen Interesse zum Weiterbetrieb der Fährre anhielt, ändert daran nichts. So lange der Beklagte sich den Anordnungen der Verwaltungsbehörde fügte, blieb er Besitzer der Fährgerechtigkeit, und zwar vollständiger Besitzer. Aus dem Mangel einer Berechtigung der Verwaltungsbehörde zu ihren Anordnungen kann danach der Beklagte einen Einwand gegen seine Schadensersatzpflicht gleichfalls nicht herleiten. Der Beklagte konnte die Aufhebung der getroffenen poli-